NOTAR TREUHAND BANK

WNB263

eingelangt am
13. Okt. 2016
Notariat Mag. Pouzar

Herrn
Mag. Peter Pouzar
öffentlicher Notar
Kaiser Franz Josef-Ring 30
2500 Baden

Wien, 12.10.2016/fit

Begleitbrief NTB an Notare iS AGB Änderung 3 37a BWG

Sehr geehrter Herr Mag. Pouzar,

im Rahmen der Umsetzung der europäischen Vorschriften zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung wurde unter anderem das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESEAG) erlassen und das Bankwesengesetz (BWG) reformiert, worüber wir Sie als unseren Kunden informieren.

Im Zuge dieser BWG-Novelle wurde ein neuer § 37a BWG geschaffen, der vorsieht, dass Einleger vor Abschluss eines Vertrages über die Entgegennahme von Einlagen über die Zugehörigkeit des Kreditinstituts zu einer Sicherungseinrichtung informiert werden müssen. Zur Erfüllung dieser Informationspflicht ist den Einlegern ein standardisiertes Informationsblatt (elektronisch) zur Verfügung zu stellen und auf Wunsch in Papierform auszuhändigen.

Bei den von uns geführten notariellen Anderkonten sind Ihre Klienten die wirtschaftlichen Eigentümer der erliegenden Gelder und gelten damit als „Einleger" gemäß § 37a BWG. In diesem Sinne sind Sie zukünftig verpflichtet, Ihren Klienten vor jeder Eröffnung eines notariellen Anderkontos Informationen über das Einlagensicherungsinstitut der NTB (Sicherungseinrichtung der NTB ist die Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen) zur Verfügung zu stellen.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt durch eine Anpassung der AGB der NTB für Anderkonten der Notare, die ab 1.11.2016 in Geltung treten werden. Künftig wird das standardisierte Informationsblatt gemäß § 37a BWG eine Beilage zu diesen AGB darstellen. Zusätzlich werden wir das standardisierte Informationsblatt auch auf www.notar.at unter „Notartreuhandbank" zur Verfügung stellen. Beiliegend übermitteln wir Ihnen die adaptierte Version der AGB samt Informationsblatt gemäß § 37a BWG als Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

NOTARTREUHANDBANK AG

KR Karl Grünberger
Generaldirektor

Dr. Markus Rädler
Vorstandsdirektor

Beilagen:
Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Notare
Informationsblatt

Landesgerichtsstraße 20, A-1010 Wien
Hotline: 0810 199 002 www.notar.at
Tel.:+43(1)535 68 86-DW Fax: +43(1)535 68 86 250 BLZ 31500
DVR 0870315 UID: ATU 42365702 FB Nr. 156992x in Wien
Firmensitz in Wien

NOTAR TREUHAND BANK

Informationsbogen für den Einleger

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei der kontoführenden Notartreuhandbank sind geschützt durch:	Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall der Notartreuhandbank:	20 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, +43 1 71707 1884, oere-office@rzb.at
Weitere Informationen:	www.raiffeisen-einlagensicherung.at

Empfangsbestätigung durch den Einleger:

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:
Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Außerdem ist die Notartreuhandbank Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, in dem sich alle Mitglieder gegenseitig unterstützen, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR vom Einlagensicherungssystem erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:
Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung oder Tod beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100 000 EUR hinaus auf Antrag des Einlegers bis zu einer Höhe von 500 000 EUR gesichert. In Fällen, in denen Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem innerhalb von zwölf Monaten.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:
Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.
Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

(4) Erstattung:
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, +43 1 71707 1884, oere-office@rzb.at, www.raiffeisen-einlagensicherung.at.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen, vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2020 innerhalb von 15 Arbeitstagen, vom 1.1 .2021 bis zum 31.12.2023 innerhalb von 10 Arbeitstagen und ab dem 1.1.2024 innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Bis zum 31.12.2023 haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.raiffeisen-einlagensicherung.at

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Erstattungsfähige Einlagen bis 100 000 EUR werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.

Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Treuhänder gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

NOTAR
TREUHAND
BANK

NOTARTREUHANDBANK AG

1010 Wien, Landesgerichtsstrasse 20
Telefon: (01) 535 68 86 - 0, FAX (01) 535 68 86 – 250 DW

Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Notare

HERAUSGEGEBEN VON DER NOTARTREUHANDBANK AG, WIEN

im Einvernehmen mit der

ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATSKAMMER

Fassung: Oktober 2016

1.1 Die NOTARTREUHANDBANK AG führt Konten für die Angehörigen des Standes der Notare, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber – wie bei seinen Eigenkonten – der Bank gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten). Die NOTARTREUHANDBANK AG führt keine anderen dem Geschäftsbetrieb des Notars dienenden Konten.

1.2 Für die Führung der Anderkonten eines Notars gelten die Bestimmungen der Punkte 37 ff der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften (THR 1999) vom 8. Juni 1999 in der jeweils geltenden Fassung. Ferner gelten hierfür die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Kreditunternehmungen" mit den folgenden Abweichungen:

2 Die Eröffnung des Anderkontos bedarf eines schriftlichen oder elektronisch übermittelten Antrages des Notars an die NOTARTREUHANDBANK AG und darf nur für solche Massen und Treuhandschaften erfolgen, hinsichtlich derer nach seinem Wissensstand kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Der schriftliche Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung des Notars zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient. Der Notar hat die an den Anderkonten wirtschaftlich berechtigten Personen über die Zugehörigkeit der NOTARTREUHANDBANK zu einer Sicherungseinrichtung aufzuklären und den Informationsbogen gemäß Anlage./ 1 elektronisch, auf Wunsch der wirtschaftlich berechtigten Person zudem in Papierform, zur Verfügung zu stellen (§ 37a BWG). Der elektronisch übermittelte Kontoeröffnungsantrag gilt gleichzeitig als Erklärung des Notars, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und der Notar die wirtschaftlich berechtigten Personen über die Zugehörigkeit der NOTARTREUHANDBANK zu einer Sicherungseinrichtung ausreichend aufgeklärt und den Informationsbogen zur Verfügung gestellt hat. Schriftliche und elektronisch übermittelte Kontoeröffnungsanträge haben die Erklärung des Notars zu enthalten, ob es sich beim Treugeber nach derzeitigem Wissensstand um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt. Ist der Treugeber Deviseninländer, hat der Notar bei natürlichen Personen Vor- und Zunamen und Geburtsdatum, bei juristischen Personen einschließlich der Wohnungseigentümergemeinschaften den Firmenwortlaut oder die Bezeichnung und soferne vorliegend auch Firmenbuchnummer schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Datenübermittlung bekannt zu geben. Ist der Treugeber Devisenausländer, finden die devisenrechtlichen Kundmachungen der OeNB in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

3 Anderkonten werden nicht als Gemeinschaftskonten für mehrere Kontoinhaber geführt.

4 Der Notar darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.

5.1 Die NOTARTREUHANDBANK AG nimmt keine Kenntnis davon, wer bei einem Anderkonto Rechte gegen den Notar geltend machen kann. Ausgenommen davon sind jene Mitteilungen, die der Notar selbst gegenüber der NOTARTREUHANDBANK AG macht bzw. selbst elektronisch übermittelt. Rechte Dritter auf Leistungen aus einem Anderkonto bestehen der NOTARTREUHANDBANK AG gegenüber nicht. Die NOTARTREUHANDBANK AG hält sich demgemäß auch nicht für berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird,

dass das Konto seinetwegen errichtet worden ist. Die NOTARTREUHANDBANK AG gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, bzw. sendet ihm entsprechende Kontoinformationen zu, wenn er ausdrücklich vom Notar als Berechtigter gegenüber der NOTARTREUHANDBANK AG gemeldet wird.

5.2 Die NOTARTREUHANDBANK AG hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Notars in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Sie lehnt demnach auch jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.

6 Die NOTARTREUHANDBANK AG betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Unterlage für Kreditgewährung. Sie wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung, noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

7.1 Der Notar ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als eines Anderkontos aufzuheben.

7.2 Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden. Der Kontoinhaber darf das Anderkonto auf einen anderen Notar oder auf einen Notariatssubstituten umschreiben lassen, nicht aber auf eine andere Person. Als Notariatssubstitut ist eine Person zu verstehen, welche als selbstständiger Substitut für eine durch Tod, Verzicht oder Amtsentzug (Suspension) erledigte Notarstelle bestellt wird.

7.3 Eine Kontovollmacht darf ein Notar nur den ihn zu vertreten berechtigten Notarsubstituten erteilen; einen anderen Bevollmächtigten wird die Bank nicht anerkennen. Die Kontovollmacht kann nicht über den Tod hinaus erteilt werden. Einem bevollmächtigten Notar oder Notarsubstituten steht das Verfügungsrecht über das Anderkonto neben dem Kontoinhaber, einem Notariatssubstituten anstelle des Kontoinhabers zu. Durch die Bestellung eines Notariatssubstituten werden bisherige Kontovollmachten über ein Anderkonto unwirksam.

7.4 Erlischt das Amt des Inhabers eines Anderkontos, so steht das Verfügungsrecht über das Konto bis zur Bestellung eines Notariatssubstituten oder des Amtsnachfolgers dem für den Inhaber des Anderkontos bestellten Dauersubstituten (§ 121a NO), wenn kein solcher bestellt war, dem Präsidenten der örtlichen Notariatskammer und nach Bestellung eines Notariatssubstituten oder Amtsnachfolgers diesem zu.

Die Erben des Kontoinhabers können daher über das Anderkonto nicht verfügen.

7.5 In Zweifelsfällen hat der Präsident der örtlichen Notariatskammer festzustellen, ob der bestellte Substitut als Notarsubstitut, Dauersubstitut (§ 121a NO) oder selbständiger Substitut (Notariatssubstitut) im Sinne dieser Geschäftsbedingungen anzusehen ist.

7.6 Ist der Notar oder Notariatskandidat als Substitut für einen zeitweilig verhinderten Inhaber eines Anderkontos bestellt, so gilt dieser für die Dauer seiner Bestellung als Kontobevollmächtigter im Sinne des Punktes 7., Abs. 3, und zwar so lange, bis die Mitteilung von der Beendigung der Substitution bei der kontoführenden Stelle der NOTARTREUHANDBANK AG einlangt. Die Rechte des Kontoinhabers werden dadurch nicht berührt.

8.1 Bei der Pfändung oder Erlassung einer Drittverbots wird die NOTARTREUHANDBANK AG die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird die NOTARTREUHANDBANK AG das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.

8.2 Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird die NOTARTREUHANDBANK AG dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Insolvenzverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Verfügungsberechtigt über diese Konten sind ausschließlich die im Punkt 7.4. angeführten Personen.